



Wartungsvertrag Firmen und Privatpersonen

Zwischen der Firma:

Breitenstein Servicecenter AG
Hauptstrasse 15
4442 Diepflingen

nachstehend **Unternehmer** genannt

und der Firma/Privatperson:

nachstehend **Betreiber** genannt

1. Der Wartungsvertrag umfasst folgende Elemente:

- | | | |
|--------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> | Fenster
Anzahl | CHF 18.– / Preis pro Flügel |
| <input type="checkbox"/> | Haustüren & Schiebeelemente
Anzahl | CHF 80.– / Preis pro Haustür & Schiebeelement |
| <input type="checkbox"/> | Privatgaragentor
Anzahl | CHF 230.– / Preis pro Privatgaragentor |
| <input type="checkbox"/> | Sammelgaragentor
Anzahl | CHF 350.– / Preis pro Sammelgaragentor |
| <input type="checkbox"/> | Industrieanlagen
Anzahl | CHF .– / Gemäss vor Ort Besichtigung |
| <input type="checkbox"/> | Rollgerüst
Ja, wird benötigt | CHF 300.– / Ist ab einer Höhe von 2 m mit einzukalkulieren |
| <input type="checkbox"/> | Nein, wird nicht benötigt | |
| <input type="checkbox"/> | Hebebühne
Ja, wird benötigt | Nach aktuellen externen Mietbedingungen |
| <input type="checkbox"/> | Nein, wird nicht benötigt | |

2. Gewünschtes Wartungsintervall*:

* Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. eintragen.

- Service-Paket 1**
1-Jahres-Intervall Wartungsvertrag
Vorteil: 10 % Rabatt auf alle Ersatzteile & ein vergünstigter Grundtarif bei Sofortaufträgen
- Service-Paket 2**
2-Jahres-Intervall Wartungsvertrag
Vorteil: 5 % Rabatt auf Ersatzteile
- Service-Paket 3**
3-Jahres-Intervall Wartungsvertrag
Vorteil: 3 % Rabatt auf Ersatzteile



3. Wegpauschale

Wegpauschale CHF .-
(inkl. Fahrzeit, Fz und Werkzeug)

4. Spezielles

Total exkl. MwSt.* CHF .-
Mindestverrechnung pro Einsatz CHF 140.-

*Bei einem Abschluss eines Wartungsvertrages erhalten Sie einmalig einen Rabatt von 10 %, 5 % oder 3 % (je nach Service-Paket) auf die erste Wartung.

5. Wartungsarbeiten

Der **Betreiber** versichert, dass nach seiner Kenntnis die Gegenstände bei Vertragsabschluss in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand sind. Die Wartungsarbeiten werden, wenn für die entsprechende Anlage vorhanden, gemäss Checkliste umgesetzt oder für die entsprechenden Produkte gemäss folgenden Leistungen durchgeführt:

- **Fenster- und Türenchek** – die Fenster und Türen werden zuerst in ihrer Funktionalität und Bedienbarkeit überprüft und gegebenenfalls nachjustiert
- **Dichtungskontrolle** – die Dichtungen werden auf ihre Funktion überprüft, mit Pflegemittel behandelt oder bei Bedarf ausgetauscht
- **Beschlagskontrolle** – auch die Beschläge werden auf ihre Gebrauchsspuren untersucht, geschmiert oder aufgrund von Abnutzungserscheinungen gewechselt

Im Speziellen werden die Toranlagen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und auf ihre Sicherheit kontrolliert, gemäss den gültigen einschlägigen Richtlinien. Alle beweglichen Teile wie Rollen und Scharnierbänder werden gereinigt und geschmiert.

Weitere Auflagen und Zusatzpositionen kann der Servicemonteur unter den entsprechenden Kostenfolgen vorschlagen, z.B., wenn sie durch örtliche Gegebenheiten oder spezielle Nutzungszwecke bedingt sind. Sie sind in die Checkliste einzutragen.

6. **Die Wartung** wird in möglichst gleichen Zeitabständen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Wartung ist zwischen den Parteien zu vereinbaren. Gleichzeitig sind Sonderheiten am Tor und Unregelmässigkeiten des Torlaufes, z.B. für eine Ersatzteillieferung, anzeigepflichtig. Der **Betreiber** hat dafür zu sorgen, dass sämtliche, auch die beweglichen, zur Wartung anstehenden Gegenstände frei zugänglich zur Verfügung stehen. Ist dies am Tag der Wartung nicht der Fall, so entfällt die Verpflichtung zur Ausführung der Wartungsarbeiten. Eventuelle daraus entstehende Kosten wegen Ausfall- oder Zusatzkosten werden separat berechnet.

Gemäss den einschlägigen Richtlinien ergibt sich der Wartungszyklus aus den Angaben des Herstellers. In der Regel sind kraftbetätigte Tor- und Türanlagen einmal jährlich – bei über 50 Betätigungen pro Tag, alle sechs Monate zu warten.



Mit der Wartung werden die Anlagen überprüft und es wird dem Betreiber auf den Checklisten für jede Anlage einzeln schriftlich bestätigt, ob die Anlage den einschlägigen Richtlinien entspricht und weiterverwendet werden darf oder ob Mängel behoben werden müssen. Der Betreiber bleibt für den

Zustand und die Sicherheit der Toranlagen verantwortlich. Die nach einer Wartung in der Checkliste oder im Regieblock festgestellten Mängel müssen umgehend repariert bzw. erneuert werden. Der **Betreiber** bleibt dafür verantwortlich, die entsprechenden Aufträge zu erteilen. Der Wartungsvertrag wird an Werktagen, Montag bis Freitag, während der üblichen Arbeitszeit durchgeführt. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Eine erforderliche Hebebühne wird, wenn nicht vom **Betreiber** zur Verfügung gestellt, vom **Unternehmer** organisiert. Die Kosten gehen zulasten des **Betreibers** und sind in der Vertragssumme enthalten oder separat ausgewiesen.

7. **Der Preis** für den Wartungsvertrag ist exklusive Mehrwertsteuer und wird zur Zahlung fällig netto 30 Tage nach Ausführung. Der Preis deckt die in Ziffer 1 genannten Arbeiten inkl. Arbeits- und Fahrzeit. Wartezeiten, Reparaturarbeiten sowie Instandsetzungsarbeiten werden nach den jeweils gültigen Regie-Ansätzen und Ersatzteilpreislisen separat in Rechnung gestellt. Die durchgeführten Arbeiten und das gelieferte Material sind dem Monteur durch Unterschrift zu bestätigen. Grössere Reparaturen, wie z.B. das Auswechseln von Beschlagteilen, Gläser sowie elektronischen Komponenten, Lamellen, Federn sowie von Motor und elektronischen Steuerungen werden nur nach Einverständnis und Auftrag der **Betreiber** ausgeführt. Vom Servicemonteur festgestellte Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit der Fenster und Türen oder der Toranlage beeinträchtigen, müssen umgehend behoben werden. Ansonsten lehnt der **Unternehmer** jegliche Haftung ab.
8. **Die Haftung** des **Unternehmers** beschränkt sich auf die Durchführung des Wartungsdienstes. Beanstandungen des **Betreibers** müssen spätestens innerhalb einer Woche nach Ausführung des Wartungsdienstes schriftlich gegenüber dem **Unternehmer** geltend gemacht werden. Berechtigte Beanstandungen werden in der Weise behoben, dass die entsprechenden Arbeiten nachgeholt werden. Irgendwelche weitergehenden vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere solche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, auf Minderung, Schadenersatz, auf jegliche sogenannten Folgeschäden sowie für eine verspätete Durchführung der Wartung. Stellt der **Unternehmer** Eingriffe durch Unbefugte fest, die gravierende Sicherheitsmängel aufweisen oder eine unsachgemässe Verwendung der Elemente, kann diese von der Wartungspflicht dieser Elemente zurücktreten. Bei gravierenden Sicherheitsmängeln ist der **Unternehmer** dazu verpflichtet, die Elemente per sofort stillzulegen. Die Stilllegung wird aufgehoben, sobald die Mängel beseitigt wurden. Die Verrechnung des Einsatzes bleibt vorbehalten.
9. **Diese Vereinbarung** ist für mindestens zwei Jahre ab Unterzeichnung abgeschlossen und erneuert sich automatisch von Jahr zu Jahr, sofern nicht von einer Vertragspartei schriftlich sechs Monate vor Beginn der neuen Wartungsperiode gekündigt wurde. Wenn der **Betreiber** mit der Zahlung der Wartungsgebühren und/oder der gesondert in Rechnung gestellten Beträge in Rückstand gerät, ist der **Unternehmer** berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
10. **Der Vertragspreis** entspricht den bei Abschluss des Vertrages gültigen Lohnkosten. Sollten nachträgliche Änderungen der Aufwendungen von mehr als 5 % eintreten, ist der **Unternehmer** zu einer entsprechenden Anpassung des Vertragspreises während der Vertragsdauer berechtigt. Die aufgrund bestehender oder zukünftiger Gesetze zu entrichtenden Steuern oder Gebühren, die aus dem Wartungsvertrag anfallen, sind in jedem Fall vom **Betreiber** zu tragen. Nach Ausführung der Erstwartung wird eine Re-Kalkulation durchgeführt, um den Preis den tatsächlichen Gegebenheiten als auch der tatsächlichen Anlagenanzahl vor Ort anzupassen. Somit können Mehr- oder Minderpreise entstehen. Preisänderungen werden Ihnen schriftlich mitgeteilt und bedürfen Ihrer Bestätigung mittels Unterschrift.
11. **Weitere Bedingungen** entnehmen Sie den allg. Geschäftsbedingungen der Breitenstein Gruppen AG



12. **Gerichtsstand** und anwendbares Recht ist das schweizerische Recht. Gerichtsstand ist, sofern dies keiner zwingenden gesetzlichen Bestimmung entgegensteht, Sissach, wobei es dem Unternehmer freisteht, den Kunden auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die in Ziffer 1 angegebenen Elemente, welche zu warten sind, in dessen Grösse und Anzahl, einschliesslich der Zahlungs- und Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen haben und damit einverstanden sind.

Ort/ Datum: _____

Ort/Datum: Diepflingen _____

Unterschrift **Betreiber**:

Unterschrift **Unternehmer**:

.....

.....